

Allgemeine Begründung zur Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 7. Januar 2021

Allgemein:

Trotz der seit dem 16.12.2020 landesweit geltenden strikten Schutzmaßnahmen konnte bis heute das Infektionsgeschehen noch nicht so begrenzt werden, dass die Zahl der Neuinfektionen landesweit wieder unter den Wert von 100 oder gar 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern in einer Woche gesunken ist. Auf Basis der nach den Melde- und Testunsicherheiten über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel jetzt wieder belastbaren Zahlen, ist vielmehr festzustellen, dass die 7-Tagesinzidenz landesweit immer noch bei 111,1 liegt und in einigen Regionen sogar nach wie vor deutlich darüber. Auch die Auslastung der Krankenhäuser und Intensivstationen hat sich noch nicht entspannt und auch die Zahl der Verstorbenen mit einer Coronavirusinfektion steigt weiterhin kontinuierlich an.

Zu dieser damit weiterhin angespannten Infektionssituation kommen erhebliche zusätzliche Risiken durch das Auftreten mutierter Virusstämme, die nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko aufweisen. Entwicklungen in anderen Ländern, namentlich in Großbritannien, haben gezeigt, welche dramatische Entwicklung sich bei den Infektionszahlen und der Auslastung der medizinischen Versorgungssysteme aufgrund dieser neuen Virenstämme zeigen können. Daher muss es dringend darum gehen, eine Ausbreitung dieser Virenstämme soweit es geht zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 19.01.2021 gemeinsam mit der Bundeskanzlerin einer Verlängerung der strikten Schutzmaßnahmen über den 31.01.2021 hinaus bis zum 14.02.2021 vereinbart. Ferner wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen vor allem für die Bereiche Maskentragung und Arbeitswelt vereinbart. Da die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit dieser vereinbarten Maßnahmen auch in Nordrhein-Westfalen vorliegen, werden diese mit der Änderungsverordnung vom 21.01.2021 in das Landesrecht übernommen.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Veranstaltungen zur Religionsausübung haben sich trotz des sehr verantwortungsvollen Vorgehens der allermeisten Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihrer Untergliederungen in Einzelfällen immer wieder auch als Infektionsquellen herausgestellt. Für Gemeinden, die keine den staatlichen Vorschriften entsprechenden Eigenregelungen vorgelegt haben, wird daher eine Anmeldepflicht von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen eingeführt. Dies soll den zuständigen Behörden Gelegenheit zur Kontrolle im Einzelfall geben.

In Bezug auf die Maskenpflicht setzt sich die Anhebung des Schutzgrades von Alltagsmasken zu medizinischen Masken in den staatlichen Vorschriften bei den Eigenregelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften fort.

Da auch der Bereich der Arbeitswelt eine erhebliche Bedeutung für die Begrenzung des Infektionsgeschehens hat, hat das Bundesarbeitsministerium mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung Regelungen zur Sicherstellung von Mindestabständen am Arbeitsplatz, zur Home-Office-Nutzung und zur Maskenpflicht am Arbeitsplatz getroffen, die für alle Bereiche im privaten und öffentlichen Sektor unmittelbar verbindliches Recht sind. Daher verweist § 1 Abs. 4 künftig auf diese Regelungen; die bisherigen Regelungen der Coronaschutzverordnung gelten ergänzend fort.

Zu § 2

Das Alkoholverbot in Absatz 5 wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in anderen Ländern durch die Änderungsverordnung vom 21.01.2021 aufgehoben. Nach den insoweit besonders risikobehafteten Zeiträumen der Vorweihnachtszeit und des Jahreswechsels wird derzeit auch kein Bedarf für eine anderweitige Regelung gesehen. Die Kommunen können bei örtlichen Bedarfen durch Verfügungen nach § 28, 28 a IfSG vorgehen.

Zu § 3:

Aufgrund der verschärften Infektionsrisiken durch möglicherweise neue und ansteckendere Virusstämme wird mit der Ordnungsänderung vom 21.01.2021 in bestimmten Bereichen das Tragen von Masken angeordnet, deren verlässliche Schutzwirkung aufgrund einheitlicher Standards und behördlicher Prüfungen über die Schutzwirkung von nicht spezifizierbaren Alltagsmasken hinausgehen. Dies gilt zum einen für medizinische Masken (sog. OP-Masken) nach der Norm EN14683 und Masken des FFP-2 Standards (EN 149). Aufgrund des erheblichen Bedarfs an Schutzausrüstung wurden durch bundesrechtliche Regelungen und/oder behördliche Prüfungen und Bestätigungen auch andere vergleichbare Masken für den Einsatz während der Pandemie freigegeben und beschafft, die ebenfalls die erforderliche zusätzliche Schutzwirkung aufweisen und daher im Rahmen der Schutzmaßnahmen nach der Coronaschutzverordnung ebenfalls einsetzbar sind. Hierbei handelt es sich namentlich um Masken mit ausländischen Standardbezeichnungen (KN95/N95), die als solches auch gekennzeichnet sind.

Die Neuregelungen finden sich in Absatz 1 hinsichtlich der Definition der Masken mit erhöhter Schutzwirkung für den Geltungsbereich dieser Verordnung („medizinische Schutzmasken im Sinne dieser Verordnung“) und Absatz 2 zu den Anwendungsbereichen. Der bisherige Absatz 2 bleibt als neuer Absatz 2a weitgehend unverändert, so dass in den anderen Bereichen das Tragen (mindestens) einer Alltagsmaske weiterhin ausreicht.

Zu § 4-15

In diesen §§ erfolgen im Wesentlichen nur redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Verlängerung der Geltungsdauer und der Änderung zur Maskenpflicht.

Zu § 16

Um nachhaltig das Infektionsgeschehen so zu begrenzen, dass perspektivisch wieder eine Öffnung der aktuell unzulässigen Angebote und Einrichtungen möglich wird, bedarf es einer Absenkung der Infektionszahlen deutlich unter die aktuellen Werte. Erst unterhalb eines Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen wird das Infektionsgeschehen gesichert für so beherrschbar gehalten, dass auch die Inkaufnahme von umfassenden zusätzlichen Kontakten wieder vertretbar ist. Daher sollen Kommunen mit deutlich höheren Inzidenzwerten rechtzeitig prüfen, ob die aktuellen Schutzmaßnahmen ausreichen, damit sich das Infektionsgeschehen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung am 14. Februar 2021 zumindest realistisch in diesen Bereich entwickelt. Ggf. sind zusätzliche Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Ministerium zu ergreifen.

Zu § 18

Hier handelt es sich um Folgeänderungen.